

Gese:
Ob. wann ein Grade
verkauft...





7
Erörterung
einer

56^a

Rechts = Frage,

Ob, wann eine Gerade verkauft,
und dadurch in Erbe verwandelt, solche nach
Gelegenheit wieder zu Gerade gerechnet, und
der Eigenschaft eines Erbe entzogen
werden könne?

Joh. Ludw. Gere
v. Weller

entworfen

von

Modestino, Jcto.

Hi 1722

DESSU,

gedruckt bey Heinrich Heybruch, Hochfürstl. Hof- und Regierungs-
Buchdrucker.

Im Jahr 1764.

25. 4. 06!

10

CHRISTIAN

1717

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



I.

So lange es gebräuchlich gewesen, daß man auf Seiten des Weiblichen Geschlechts gewisse Haabseligkeiten ausgesetzt, welche diesem allein zukommen, und unter dem Nahmen Gerade sich bezeichnet finden, hat es nicht an mannigfaltigen Fragen und Zweifeln gefehlet, was zu solcher Gerade eigentlich gerechnet, auch auf welche Personen, nach dem Grade ihrer Gespinnschaften, selbige entweder für voll, oder aber zum Theil, gebracht werden möge.

2.

Das Römische Recht, so allgemein auch selbiges ist, kann sich hier bey kein Antheil zueignen, sondern die Gewohnheiten und Gebräuche der Deutschen, wie solche bereits seit dem dreizehnten Jahrhundert in dem Sachsen-Spiegel, oder Sächsischen Land-Rechte, und dem so genannten Sächsischen Weichbilde versammelt stehen, liegen lediglich zum Grunde, als woselbst Artic. 24. gedachten Land-Rechts ex edit. B. Ludovici pag. 73. es heißt:

„So nimpt Sie, das Weib, auch alles, das zu der Gerade gehöret, das sind alle Schaafe, Gänse, Kasten mit angehangenen Liedern, alles Garn, Bett, Psülen, Küßen, Leilach, Tischlachen, Zwelen, Badlachen, Becken, Leuchter, und alle Weibliche Kleider, Fingerlein, Arngold, Eschappeln, Psalter und alle Bücher, die zum Gottesdienst gehören, darinn die Frauen pflegen ihr Gebet zu lesen:

„Siedeln, Laden, Teppichte, Umbhang, Rücklachen, und alle gebende. „Dis ist das zur Frauen Gerad gehöret. „ und worauf sich, nächst diesem, ermeldtes Weichbild Art. 23. weiter beziehet, und was zu solcher Gerade alle gehöret, umständlicher erzählet. Es haben auch von solcher Zeit an verschiedene Rechtsgelehrten keinen Fleiß und Mühe erspart, um diese Gerechtsame zu erklären, zu erläutern, und so viel nur immer möglich auf einzelne Fälle zu entscheiden, inmaßen solcher ihre Erklärungen unter dem Nahmen Glossen bekannt genug, und

auch zum Theil dem Texte des Land-Rechts und Weichbilbes mit beygefüget sind.

Denen ferner aus ältern Scribenten *Melch. Kling* im Sächsischen Land-Recht mit Text und Gloss,

G. à Rotshitz vom Leibgedinge, Morgengabe, Mustheile, Heergewette, 2c. *Mod. Pistor. Quæst. Jur.*

auch *Andr. Goldbek* de Jure Geradae, und aus den neuern

Gottfr. Barth von der Gerade,

und *Gottfr. Aug. Hoffmann* von der Gerade und Heer-Geräthe, in ausführlichen Beschreibungen beytreten. Indessen scheint

3.

Dem Weiblichen Geschlechte durch eine privative Zueignung solcher Stücke, die man eine Gerade nennet, nicht ohne alle Ursache, wohl aber ausdrücklich in Rücksicht des dem Männlichen Geschlechte vorzüglich zuständigen Heergewettes, oder Heergeräthes, prospiciret zu seyn, sitemahln vorerwehntes Sachsen-Recht Art. 22. edit. Ludovic. pag. 67. nahmentlich bescheidet:

„So soll die Frau Heergewett geben, ihres Mannes Schwert, das beste Pferd gefattelt, und den besten Harnisch, auf eines Mannes Leib, das er in seinem Geweren hatte, da er starb, „

und Art. 24. pr. pag. 71. weiter vorschreibet:

„Nach dem Heergewet sol das Weib nemen ihre Morgengabe; „
„Da 2c. 2c.

2c. „So nimmt sie auch alles, das zu der Gerade gehört. „ also daß man das Wort Gerade eben von einer Gleichheit ableiten will, die zwischen dem Geräthe beyderley Geschlechts vorwaltet, nach welcher *Gerada data sit Mulieribus in Compensationem feudorum, & rerum expeditoriarum, à quibus sunt exclusæ, Andr. Goldbeck d. tr. de Jure Geradae Cap. 1. §. 2.*

4.

Das Heergewette, oder Heergeräthe, ist zwar nicht aller Orten der Sächsischen Lande im Gebrauch verblieben, wo hingegen jedoch die Gerade für das Weibliche Geschlecht wohl an den mehresten Orten einen unveränderlichen

änderlichen Fortgang nach wie vor behalten, und obschon unter andern in den Fürstlichen Anhaltischen Landen nach Anweisung dieser ihrer Landes- und Proceß-Ordnung sub Tit. XXXVII. von Gerade, Muszheil zc. §. fin. Heergewelte auf Seiten der Agnaten, und der Gerichte, zu fordern und zu nehmen ernstlich verbotthen und untersaget, so besaget doch eben bemeldter Titul satzsam, was gestalten durch solche Aufhebung die Gerade für das Weibliche Geschlechte weder bey Adelichen, noch Unadelichen, irgendwo eine Einbuße erlitten. Man will

5.

dieser Gerade Gerechtsame halber sich auf keine mehrere Streit- Fragen einlassen, als welche nur die in rubro bemerckte anbetrifft, und solche aus bewährten Rechts-Gründen zu erörtern bemühet seyn.

Es ist solchemnach geschehen, daß in dem Fürstenthum Anhalt vor einigen Jahren zwischen einem Bürger, Cornelio, und dessen Ehefrauen, ein Kauff in Fürtrag gekommen, nach welchem Sie, die Ehefrau, cum Consensu judicialiter constituti Curatoris, ihrem Ehemanne deren sämtliche habende Gerade an weiblicher Kleidung, Wäsche, Linnen, Zinn, Kupfer, Kisten, Schräncken, auch Kleinodien, und was nur etwa zu einer völligen Gerade nach Sächsischen und Anhaltischen Rechten gerechnet werden kann und mag, um einen gewissen Preis zu einem wahren Eigenthume verkauft, auch selbigem zu dessen Erlangung einige Schlüssel von ihren Kisten, und Schräncken, in welchen ihre Gerade-Stücken befindlich, zu eigenen Händen übergeben, und sich nur auf Zeitlebens den ungehinderten Nutzen und Gebrauch davon vorbehalten.

Uebrigens machen auch beyde Eheleute ein zur gerichtlichen Verwahrung niedergelegtes Testament, und setzen sich dahin mit einander zu Erben ein, daß, wer des andern Tod erlebet, dessen alleiniger Erbe seyn, und sämtliches Vermögen überkommen solle, zumahlen beyde keine Kinder erzeuget; Nach Verlauf einiger Jahre verstirbet der Mann, und die Frau bekommt Inhalts nur gedachten reciprocirlichen Testaments, dieses ihres Mannes gesammte Vermögen, welche aber sodann auch wieder ein Testament macht, und Pamphilium zum Universal-Erben ihres Vermögens ernennet und einsetzet; Diese letztere Testatrix, wie selbige seit kurzem auch mit Tode abgegangen, und der eingesetzte Erbe, Pamphilus, die Erb-

schaft anzutreten sich erkläret, findet sich eine Nistel, Rixosa, von nur gedachter Testatrix ein, und verlanger, daß Ihr dieser ihre Gerade verabsolget werden möge, weilten sonst keine nähere Frauens-Person mehr am Leben, welche eine gegründete Ansprache darauf machen könne; Der Testaments-Erbe will hiervon nichts wissen, aus Ursachen, daß durch den Verkauf der Gerade diese ihre vorhin gehabte Eigenschaft verlohren, und gleich dem andern Vermögen ein plattes Erbe geworden, welches dahingegen die Nistel Rixosa keinesweges einräumen, sondern vielmehr, daß solche durch Uebergang an letztere Testatrix hinwiederum naturam Geradæ muliebris bekommen, und das Eigenthum von solcher mit dem vorbehaltenen Nutzen und Gebrauch sich bis an ihren Tod consolidiret, mithin solche von dem übrigen Erbe allerdings abgefondert bleiben müsse, zu behaupten suchen will, da bevorab auch leicht zu begreifen, daß unter dem nachgelassenen Weiblichen Geräthe manches befindlich, welches erst nach und nach post jam factam emtionem venditionem weiter angeschafft, und in der Frauen-Gewahrsam genommen worden, und folglich in solthanen Kauf keinesweges mit zu ziehen stehe.

Wahr ist es, daß, so weitläufige Beschreibungen man von der Gerade hat, und so viele ansehnliche Sammlungen von Consiis, Decisionibus und Responsis sich finden, gleichwol die Entscheidung eben jetzt berührter Rechts-Frage überaus selten und sparsam sich antreffen läßt, und man in Contradictorio seines gleichen fast nicht aufzuweisen weiß.

Jedoch, die Natur und Eigenschaft der Sachen selbst muß hierunter den besten und sichersten Ausschlag geben, als nach welcher (a.) jus Geradæ amitti vel diminui solet, quando ea in rem hereditariam degenerat, quod accidit, si illa pecunia æstimata vel vendita fuerit, ita ut pecunia vel pretium loco rei non succedat, nec jure Geradæ censeatur, siquidem ea degeneratio contingat, simulæ dominium fuerit translatum,

docente ita ex *Autoritate Wesenbec, Mod. Pistor. Pfeil, & Resol. Scabin. Lipsf.*

Andr. Goldbeck de Jure Geradæ Cap. IX. n. 101. seqq.

führet auch solchemnachst aus eben bemeldten Grundsätze d. l. n. 102. weiter den nahmentlichen Schluß an, quod si pater mortua uxore filiabus pro Gerada solvat certam pecuniæ summam, & una de dictis filiabus moriatur, pars debita defunctæ de jure Saxonico revertatur ad patrem, non ad sorores superstites, prout judicatum esse, antea dicti Authores

ex

ex Land-Rechte & Glossatoribus attestentur; Welcher Schluß (b.) der jetzigen Frage ziemlich gleich kommt, und auf solche einer nützlichen Anwendung sich desto mehr theilhaftig machen kann, weilten der ehemahlige Weltbekannte Professor zu Wittenberg, und nach der Zeit Hochbestallte Kayserliche Reichs-Hoff-Rath von Wernher in Casu fere simillimo ad Interrogationem eines Jur. Pract. zu Bitterfeld im Jahr 1720. respondiret,

Wasmaßen allenthalben so viel erschiene, daß die an N. N. von N. verkaufte Gerade die qualitate Geradæ verlohren, und vor des Mannes Erbe zu achten, auch nach des Vaters Tode sowohl auf die Söhne, als Töchter, verfället worden. ic. ic.

Selectar. Observat. forens. Part. V. Obf. 183. per tot.

mehr angesehen per traditionem Clavium & reservationem usufructus sowohl die Posses, als Dominium Geradæ, auf den Ehemann gekommen, und sogleich Gerade aufgehört zu seyn, so bald nur über solche ein Kauf geschlossen und fürgetragen gewesen, welchem bey gegenwärtigen Falle vollends nicht zuwider seyn mag, daß post mortem Mariti die verkaufte Gerade an dessen Ehefrau wieder zurück gefallen, und selbige solche sowohl in dem Eigenthume als Genießbrauche bis an ihr Ableben unterm Beschlusse behalten, da, daß durch solchen Rückfall die zuvor für Erbe gemachte Gerade hinwiederum ad naturam Geradæ zurück kehren, und eine anderweite degeneration involiren solle, weder in denen uralten Gewohnheiten, noch weniger bey einem der Rechts-Gelehrten sich eine gegründete Muthmaßung befindet, wohl aber vielmehr zu einer einmahligen unumstößlichen Richtschnur bekannt und angenommen verbleibet, quod ad jura renunciata non detur regressus,

Dan. Moller semestr. Lib. 2. Cap. 6.

& heres succedat in omne jus, quod de functus habuit,

l. 62. ff. de Reg. Jur.

l. 19. ff. de Verbor. signif.

wie dann auch (d.) das Recht, welches der Ehemann durch einen solchen Kauf an seiner Frauen Gerade erlanget, nicht einmahl per nativitatem filiae wieder aufgehoben und extinguiert werden kann, cum Venditio Geradæ ita comparata non sit, ut ex sua natura hujusmodi conditionem includat,

Menoch. Libr. 4. præsumt. 175. n. 3. seqq.

de Wernher select. Observat. forens. Part. 3. Obf. 139.

und gesetzt (e.), daß die Ehefrau während der Zeit, sowohl bey Lebzeiten des Mannes,

Mannes, als nach dessen Tode, mehrere neue Stücke zu ihrer Gerade gebracht und angekauft, so folget doch nicht, daß solche gegen die vorhin gekaufte Gerade = Stücke ein anderes und unumschränkteres Recht wie diese haben sollten, sintemahlen der Verkauf auf eine völlige Gerade, wie solche nur nach Sächsischen und Anhaltischen Rechten gerechnet werden kann und mag, ohne einige Ausnahme gegangen, und mithin auch die nach der Zeit anderweit darzu angeschaffte Stücke von solcher um so weniger ausgeschlossen bleiben dürfen, weilien die Gerade pro quopiam univetsali, exemplo hæreditatis dijudicari, & ea propter non tantum præsens, sed & futura Gerada vendita esse intelligi solet,

Berger œconom. Jur. Libr. 2. tit. 2. th. 28. not. 5. pag. 277.

de Wernber Observ. sel. for. P. 4. Obs. 24.

als welcher letztere

Part. 10. Obs. 381.

ferner einen solchen Casum, nach welchem bey einer von der Frauen an den Mann verkauften Gerade nicht allein die gegenwärtige, sondern auch, welche selbige annoch weiter, nach dessen Tode anschaffen und haben werde, zu verstehen und anzunehmen, gleichsam in terminis terminantibus entscheidet, und deme gemäß ein Præjudicium

Supplement. Nov. ad d. P. 4. Obs. 24.

ansühret; worunter (f.) ein ungezweifelter Beyfall sich desto mehr bewähret, indem die alltägliche Praxis offenkundige unzählige Exempel bey allen und jeden, so untern als obern Gerichten, darbietet, kraft deren die verkaufte Geraden an den Käufer und Eigenthümer belassen und ausgeantwortet zu werden pflegen, es mag nach dem Verkauffe zu solchen annoch geschafft und zugebracht worden seyn, was, und wie viel es nur immer will.

Dieses sind also die Gründe, welche einen Unpartheyischen werden bewegen können, dafür zu achten, daß, wann die Gerade erst einmahl durch einen Kauf aus seiner Eigenschaft degeneriret, solche nicht wieder erneuert, und in pristinam naturam reduciret werden könne, wann solche gleich durch eine Erbschaft, oder sonst in andere Weise, auf eine solche Person, welche selbige zuvor verkauft, wieder gebracht sey, auch bey solcher eine Absonderung derer nach dem Verkaufe erst weiter angeschafften Gerade = Stücke keine Statt gelassen werden möge.



Fortgesetzte Erörterung 58^l

einer

Rechts = Frage,

Ob, wann eine Gerade verkauft,
und dadurch in Erbe verwandelt, solche nach
Gelegenheit wieder zu Gerade gerechnet, und
der Eigenschaft eines Erbe entzogen
werden könne?

entworfen

von

Modestino, JCo.

DESSAU,

gedruckt bey Heinrich Heybruch, Hochfürstl. Hof- und Regierungs-Buchdr.

1764.

Vertrag über die ...

1771

Ich, der Herr ...

habe ...

...

...

Mohr ...

...

...

1771



Um außen bemerkte Rechts-Frage:

Ob, wann eine Gerade verkauft, und dadurch in Erbe verwandelt, solche nach Gelegenheit wieder zu Gerade gerechnet, und der Eigenschaft eines Erbe entzogen werden könne?

näher zu untersuchen und zu erörtern, und von irgendwo anscheinenden Zweifeln völlig frey zu machen, will man

6.

fortzufahren sich nicht entübrigen, daß, wann es mit der für das weibliche Geschlechte ausgelegten Gerade nur bey denen durch die Gewohnheit eingeführten Stücken verblieben, wie solche das Sächsische Land-Recht und das Sächsische Weichbild buchstäblichen benennet und zu einer Richtschnur vorgeschrieben, selbige sich auf so manche einzelne Stücke, deren jeziger Zeit darzu gerechnet zu werden pflegen, nicht vervielfältiget, noch weniger zu so vielen verworrenen Streit-Fragen Anlaß gegeben haben dürften;

Was thun aber die Glossen nicht? Und was verursacht nicht auch die Eifersucht der Gelehrten, nach welcher immer einer besser und richtiger gedencken will, wie der andere? Man will hierbey des Melch. Kling nicht weiter gedencken, als welcher zuerst das ganze Sächsische Land-Recht mit Text und Glossen in Ordnung bringen und zum Druck ausgehen, jedoch außer dem keine einzelne Streit-Frage abhandeln lassen; Und Georg. à Rotfchirtz, welcher um eben solche Zeit gelebet, hat in seiner Abhandlung von Leibs-gedinge, Morgengabe, Mustheile und Heergewette, 2c. 2c. gleich vorigen auch ein mehreres nicht gebracht, als was schon der Text und die Glossen mit sich geführt; Allein wie nach diesen die Gebrüdere Pistorii, Modest. und Hartm. außer ihren Academischen Vorlesungen in die Schöpffenstühle und andere Rechts-Collegia mit gekommen, und streitige Rechtshändel zu sammeln angefangen, haben sich nach solchen auch immer mehr verworrene und spißfindiae Fragen bey der weiblichen Gerade aufgestellt gefunden, also daß *Modest. Pistor.* in Quæstionibus Juris derer

** 2
eine

eine ziemliche Anzahl recensiret, und auf welcher dabey beschehene Entscheidungen viele andere Rechtsgelehrte nachgefolget; Dann weme ist

7.

Matth. Berlichius, welcher um den Anfang des verwichenen Jahrhunderts gelebet, unbekannt, was dieser für Conclusiones practicabiles geschrieben, und mit welchem mühsamen Fleiße selbiger verschiedene Fragen über die Gerade Part. 2. Concl. 15. & 16. abgehandelt?

Nach dem Rubro dieser Conclusionen scheinen zwar solche nur auf die Frage: Ob und wie weit zum Nachtheil der Nistel eine Gerade durch ein Testament, und andern letzten Willen, oder aber durch eine Schenkung unter den Lebendigen veräußert werden könne? zu gehen; Jedoch finden sich die Folgerungen zugleich auf solche Fälle mit abgehandelt, welche bey Entscheidung gegenwärtiger Rechts-Frage nicht ohne Nutzen seyn mögen; Und Ben. Carpzov, der große Sächsische Rechtslehrer, hat in seinen Abhandlungen Jurium feminarum singul., Definitionum forens. & Respons. Jur. so viele einzelne Fälle gesammelt, und durch so manche neue Stücke die Gerechtfame einer Gerade erweitert und vervielfältiget, daß man glauben sollte, es wären alle Fragen, welche bey und über die Gerade gemacht werden können, durch diesen einzigen Mann völlig entschieden und erschöpft worden;

Doch was thun nicht die neuern Gerade-Sammler, Gottfried Barth und Gottfr. Aug. Hoffmann? und was für Puß bringen nicht immer die jetzigen galanten Zeiten mehr zum Vorscheine, welche das schöne Geschlecht in ihre Gerade mit zu nehmen sich berechtiget achten? Indessen sucht man

8.

bey allen vorbemelbten Rechtslehrern und Sammlern der Gerade nach, wie der Fall, wann eine Gerade verkauft, und solche nach diesem auf eben die Verkäuferin wieder zurück gefallen, zu entscheiden, ist ein tiefes Still-schweigen, und hält es auch fast schwer, nur einen ähnlichen Fall wahrzunehmen, nach welchem die Entscheidung solcher Frage zu beurtheilen seyn möchte; Es bleibet also

9.

9.

nichts übrig, als daß solche gleich vorhin gedachten §. 5ti aus der Natur und Eigenschaft der Sachen selbst genommen werde, nach welcher selbige ihre Eigenschaft verliert, und aus den Vorrechten des weiblichen Geschlechts weg tritt, so bald nur derenthalber gültiger weise ein Kauff geschlossen, oder eine Schenkung unter den Lebendigen abgehandelt worden, sintemahlen solche in beyden Arten auf jeglichen andern außer denen zur Gerade fähigen Weibes-Personen zu bringen die Sächsische Rechtslehrer, und besonders vorbenandter *Berlich* und *Carpzov* einmüthig belehren; Dann ohnerachtet zu den Zeiten *Berlichs* dergleichen Transferirung noch nicht aus allen Zweifeln gesetzt zu seyn scheint, indem ob eine solche Gerade verschenkt, oder verkauft werden könne, in denen *Concl. 15. & 16. d. P. 2.* sich umständlich ventilirt befindet, so hat doch selbiger endlichen wohl eine *donationem inter vivos* zugelassen, und dabey auch, daß solche an einen Ehemann zu verkauffen stehe, behauptet, *d. Concl. 15. n. 56.* schreibende:

His tamen nihil obstantibus; contrarium verius est, & Gerada ab Uxore Marito recte vendi potest; Quia inter Virum & Uxorem omnes Contractus, inprimis vero emtio & venditio permiffa est, excepta sola donatione;

nur aber, daß solche in keinem Testamente, oder andern ähnlichen letzten Willen, wie einer Schenkung auf den Todes-Fall geschehen könne, davon ausgenommen, worüber solchemnechst und aus was Ursachen eben in den Arten eines letzten Willens die Veräußerung einer Gerade untersaget, die Rechtsgelehrten sich weiblich mit *rationibus pro & contra* unter einander beschäftigen, und deren sowohl *Matth. Berlich d. Concl. 16. n. 1. seqq.* als auch *Ben. Carpzov P. 2. Const. 13. Defin. 1. seqq.* eine ziemliche Anzahl anführen;

Jedoch kommen keine von solchen den wahren und eigentlichen Bewegungs-Gründen näher, als nach welchen man mit

Schiltner in *Exercitar. ad Pandect. Exercit. 11. §. 14.*

dasür hält, daß der Gebrauch der Testamente bey den Deutschen erst späte und sparsam gangbar geworden, und es bey selbigen, nach dem Ausspruche *Taciti de Moribus Germanorum*, geheissen:

etc. et nullum Testamentum; si liberi non sunt, proximus gradus in

** 3

possef-

possessione, fratres, patrum, avunculi, also daß auch, wie *N. H. Gundling* bey seinen ehemaligen Vorlesungen über *Ludovici Pandecten ad Tit. XV. Libr. XXXVIII. Quis ordo in possessionibus etc. §. 8.* die Frage:

Allein wie kömmts dann, daß man demnach, auch heute zu Tage noch, die Gerade nicht per Testamentum auf einen andern transferiren kann?

aufgeworfen, solche dahin beantwortet:

Rf. Die Sachsen wußten olim, Nichts von Testamenten; Als zu welchen sie auch auf gewisse Weise die Schenkungen auf den Todesfall rechneten; Ob nun schon endlich, novo More, die Testamenti actiones in forum Germanicum eingeführet wurden; so war doch dieses Römische Recht nicht vermögend, ita opprimere patriam Jurisprudentiam, aut allicere Saxones, ut juri, quod semel habuerunt atque gustarunt, sine ratione renunciarent.

d. l. im ausführlichen und gründlichen Discurs über sämtliche Pandecten, Th. 2. pag. 2046.

Es mag nun indessen damit seyn, wie es will, so bleiben noch immer nur die einzige beyde Fälle, um eine Gerade zu veräußern, auf den Verkauf für einen gewissen Preis, und auf eine Schenkung unter den Lebendigen festgestellt, und werden hingegen bey solcher keine Arten von letzten Willen für gültig erkandt, dergestalt, daß als in vormahligen ältern Zeiten die Frage vorgefallen, ob nicht eine Frau, welche ihre Gerade mit vorbehaltenen Geschießbrauche verschencket, annoch nach diesem von solcher was veräußern, vertauschen oder auch verpfänden könne, die Rechtsgelehrten selbige durchgehends verneinende beantwortet, wie eben benandter *Berlich* d. Concl. 16. n. 53. ex ratione: quia hoc in casu Mulier in rebus ad geradam spectantibus nihil amplius quam nudum usum vel ufumfructum habet, angeführet, und n. 54. seqq. mit Urtheilen der Rechtsgelehrten zu Leipzig und Wittenberg bestärket, auch solchen allen

Ben. Carpov d. P. 2. Const. 13. defin. 9, 10, 11, 12, ut & Const. 14. def. 5. & seqq.

und nebst selbigem

Gottfr. Barth von der Gerade 10. Cap. V. vom Rechte und Würkung der Gerade,

Gottfr.

Gottfr. Aug. Hoffmann von der Gerade und Heergeräthe Cap. 2.
pag. 141. und Cap. 4. pag. 305. feqq.

willfährig beytreten; Ist nun solchemnach

IO.

unbezweifelten Rechtens, daß eine Weibes-Person auf mehrgedachte beyde Fälle ihre Gerade und deren zuständige Gerechtsame an andere außer den Geradefähigen in ihrem Eigenthume weggeben, und nur den Nutzen und Gebrauch davon sich vorbehalten kan, so folget auch von selbst, daß was selbige einmahl weggegeben, keinesweges nach eigenen Gefallen wieder zurück nehmen, noch weniger stillschweigend durch einen erwanigen Anfall bey Erbschaften recuperiren mag, sintemahlen die Eigenschaft einer Gerade durch den Verkauf, oder Schenkung unter den Lebendigen, dergestalt abgeändert und zur Natur eines Erbe übergebracht wird, daß solche nach geänderten Umständen am wenigsten zwischen denjenigen, welche darüber einen Handel getroffen, zu irgend einer Zeit in ihre vorhin gehabte Eigenschaft zurück fallen kan, allermåßen nach dem

D. Mevio Part. VII. Decif. 25. n. 8.

es heißt: *Quod juris semel ex tincti non amplius sit accessio;*

Welche aber deme ohnerachtet

II.

das Gegentheil zu verfechten gemeynet seyn, glauben in der Gewahrsam und Besitz, worein sich die Gerade zur Zeit des Absterben einer Frauens-Person befindet, eine sichere Wehre vor sich zu haben, allermåßen *Goldbeck* d. l. de Jure Geradae Cap. 3. n. 13. *Berlich* d. Concl. 15, 16, und *Carprov* ex Autoritate des Länd-Recht und Weichbildes d. Const. 14. def. 25. *Mulieris possessionem pro potentissima & propinqua causa Geradae, ex qua dehinc praesumatur dominium*, angeben, nach welchem Grundsatz dann es nicht ankomme, ob die Gerade verkauft, oder verschenckt, sondern nur, ob solche zur Zeit des Absterbens in derjenigen Person ihren Gewahrsamen und Behältnissen, welche dergleichen zu hinterlassen fähig, befunden sey, welchen falls solche der nächsten Mistel, keinesweges aber dem gemeinen Erben

Erben zugehört; Und es scheinen auf solchen ein und der andern Rechts-
gelahrten Gedanken nicht unrecht begründet zu stehen, indem

Joh. Chr. Herold Consil. Decisiv. Conf. 27. n. 93.

juxta Auctoritatem Goldbeck erachtet:

Es wäre doch Quarentin der dritte Theil ob immutatum sexum per-
sonæ possidentis jure domini unstreitig wieder Gerade worden,
und *Heur. de Berger* Consiliiis Juris Conf. 444. pag. 437, behaupte ein glei-
ches, wann selbiger auf eines Quarenten im Jahr 1672. beschehene zweyte
Frage geantwortet:

Daß wein derjenige Antheil, so auf das überlebende Fräulein gekom-
men, dadurch die erste Qualität der Gerade wiederum erlangt, und
nach desselben Tode in solcher Qualität und als Gerade ferner auf die
Fr. Mutter transferiret worden;

Solcher Antheil nach künftigen der Fr. Mutter Todesfall, da-
ferne von derselbigen keine andere Verordnung gemacht wird, als Ge-
rade der nächsten Wittel billig gehöre;

Diese sind auch allem Vermuthen nach diejenige Vorurtheile, auf welche
diejenige, welche das Gegentheil zu vertheidigen geneigt seyn, ihre mehreste
Stütze setzen; Jedoch es reichen solche nicht zu, den von allen und jeden so
ältern als neuern Rechtsgelahrten bewährten Grundsatz, kraft wessen die
Gerade ihre Natur und Eigenschaft verlieret, wann solche verkauft, oder
verschenkt wird, umzustößen, da solche nicht einmahl mit einem vernünftigen,
geschweige rechtlichen Bewegungs-Grunde begleitet stehen, und hin-
gegen auf ein plattes Sagen dabey nicht allein fortzukommen seyn will, son-
sten es nur von eines Jeden Willkühr abhängen dürfte, zu sprechen, was
für Recht gelten und angesehen werden solle;

Selbst *Herold* d. Conf. 27. n. 13 - 17, und *Berger* d. l. Conf. 440. pag.
437. Können die degenerationem Geradæ in rem hæreditariam per vendi-
tionem nicht verläugnen, und doch wollen selbige solche gleich wieder in ihre
vorige Gestalt eingekleidet wissen, so bald nur solche auf eine dabey interessirte
Weibes-Person zurück gefallen?

Heißt das nicht die Gesetze und die daraus gezogene Folgerungen miß-
handeln? Daß man übrigens

12.

bey der Gerade auf des Weibes Besizung, oder beschlossene Gewehr gesehen,
gebraucht

um deswillen keiner Verwunderung, weils eben daraus der Schluß gemacht werden müssen, ob und was eigentlich zu solcher gerechnet werden sollen; Dann nicht alle Sachen und Mobilien, welche in einem Haus-Wesen in der Frauen Beschluß vorhanden, gehören auch zur Gerade?

Herold d. l. sehet zwar seinen Beyfall auf mehrgedachten *Goldbeck* de Jure Geradae Cap. 3. n. 17, 18; Wann man aber solchen nachlieset, enthält selbiger nichts weniger als die Entscheidung, daß ob *immutatum sexum personae possidentis jure domini* die Gerade wieder zu Gerade werde;

Am besten ist wohl, die Worte davon in ihrem Zusammenhange mit beuzusehen? Welche d. n. 17. folgendergestalt,

Atque ita una eademque res respectu possidentis vel Geradae, vel hereditatis esse censetur. Nam si uxor, Geradae, si vero Maritus possederit, hereditati annumeratur. Quicquid enim viri possident, id omne hereditarium est, excepto feudo & expeditoriis, licet, ex eorum numero sit, quae alioquin Geradae accenseri soleat, und die n. 18.

Idque adeo verum est, ut etiamsi res aliqua ad Geradam pertinuerit; si tamen postea ad Virum perveniat, naturam suam mutet & hereditaria fiat,

lauten;

Wer also diese Worte lesen und verstehen kan, urtheile einmahl, ob solche vorherührten Fall betreffen? oder, ob solche nicht vielmehr sich deme gerade entgegen befinden?

Wohlervogen derjenige, welcher eines vorbehaltenen Nutzen und Gebrauchs halber nur eine Sache besizet, solche keinesweges eben so wenig als ein Miethsmann, oder anderer Commodatarius in einem wahren wesentlichen Gewehre besizet, als welche nur eigentlich demjenigen zustehet, welcher an solcher Sache ein Eigenthum übereignet bekommen, wovon obgedachter *Goldbeck* d. l. n. 20. weiter schreibt:

Possessionis autem verbum cum effectu & proprie accipimus, hoc est, de vera, justa & civili possessione; quam jus approbat, & quae Art. 20. des Sächsischen Land-Necht possessionem inculpatam requirit, eine unbescholtene Gewehr,

und damit stimmen nicht weniger die Lehren *Ben. Carpzovii* überein, nach welchen per Definit. 27. d. Const. 14. bona utensilia, si ante uxoris obitum

ad

ad virum perveniunt, naturam suam mutant, & hereditaria fiunt, uti per subsequenter definit. 31. bona, quae uxor non usus proprii causa, sed tanquam Mercatrix vel Creditrix possidet, non habentur pro bonis utensilibus, nec ad proximam Cognatam pertinent;

Kan dannhero eine Weibes-Person Geradefähige Stücke in ihren Gewehren und Behältnissen haben, und solche gleichwoln weder für sich, noch ihre Töchter und Nisteln zu einer Gerade vindiciren? Um wie vielmehr mag nicht auch der einmahlige Schluß gegründet bleiben?

Daß wann nach gleich anfangs vorangeführten Falle eine Frau ihre sämbrliche Gerade an ihren Ehemann eigenthümlich verkauft, und sich von solcher nur auf Zeitlebens den ungehinderten Nutzen und Gebrauch vorbehalten, nach dieses seinem Ableben aber solche mittelst eines Testaments gleich allem übrigen Vermögen wieder ererbet, selbige solche wohl als Erbe, nicht aber als Gerade mit bekommen, und mitfolglich auch bey ihrem beschenehen Absterben an ihren Universal-Erben für Erbe mit überlassen, ohne daß aus diesem letztern Besitze die oder mehrere Nisteln daran Antheil zu nehmen befugt seyn können;

Man sehe vorhin gemeldte Fälle an; Man betrachte an solchen das einzelne Zufällige; Man conferire bey solchen gegenwärtige außen bemerkte Frage; Und urtheile sodann, ob einer aller vorbenandten Rechtsgelahrten solche in Contradictorio dergestalt entschieden, wie es die Natur und Eigenschaft einer Gerade erfordert? Was man bis hieher beygebracht, hat nur aus analogischen Schlüssen per reductionem ad principium genommen, außerdeme aber kein ganz ähnlicher in foro entschiedener Fall angeführt werden können; Wobey es auch nunmehr bestehen bleiben muß; Dann wer kan dafür, daß in Barth und Hoffmann weitläufigen Sammlungen von der Gerade sich dergleichen ganz ähnliche Fälle nicht eingetragen finden? Und welchen andern Rechtsgelahrten darf man zur Verantwortung nehmen, daß selbiger nicht alle solche Fälle entschieden, welche dem practischen Rechtsauffen sofort zu einer Nachahmung in die Hände fallen können? Hätten Struyck, Böbmer, und auch der Frey-Herr von Cramer solche Gerade-Fälle bey ihren zahlreichen Rechts-Streitigkeiten und Entscheidungen mit abgehandelt? Hätte man was herrliches und systematisches? So aber muß man erst dergleichen annoch hoffen, wann anders der letztere, indem beyde erstere allbereits nach der Ewigkeit gegangen, sich in das Gewebe von

Von Gerade-Sachen einzulassen, der Mühe werth zu seyn erachten dürfte; In der That ist es wahr, daß die Gerade-Sachen ein Gerabe sind, welche so künstliche als verworrene Fragen zu jeglichen Zeiten in Obrigkeitlichen Vorwurff gebracht; Was hat es nicht für Bedencken gemacht, ob eine Gerade der nechsten Nistel entzogen, und ob solche durch Handlungen unter den Lebendigen oder auch auf den Todes-Fall auf einen andern transferiret werden könne?

Was hat es ferner, ob solche Handlungen ex supervenientia filiarum bestehen, oder auch wegen allzu geringen Kauff-Preii gelten können, nicht für Fragen gesehet? Und welche Rechtsbelehrungen sind seit 5. bis 6 Jahr-hundert nicht alle vorgefallen, was und wie viele Stücke zu einer Gerade bey Adelichen so wohl, als Bürgerlichen Weibes-Personen eigendlich gehören? Die erstere Vorschrift aus dem Land-Rechte und dem Weichbilde ist kurz, und die Anzahl davon, wie gleich beyim Eingange S. 2. gedacht, enthält kaum zwanzig nahmendliche Stücke;

Henr. de Berger Consil. 436. pag. 430.

urtheilet, daß in Ansehung der Gerade-Stücken es nicht auf den Beschließ und Gebrauch einer Frauen, sondern vornemlich auf das Herkommen der Sächsischen Rechte und die Specificaciones, wie selbige im Land-Recht Libr. 1. Art. 24. und dem Weichbild Art. 23. enthalten, ankomme; Gleichwohl aber zehlen deren Barth Cap. III. pag. 163 -- 237, in gleichen Hoffmann Cap. I. pag. 34. seqq. nach alphabetischer Ordnung auf 200. Stück, zu geschweigen derjenigen, welche zu der Gerade noch kein völliges Erb-Recht erlanget, jedoch mit solcher gleich einer Verwandtschaft in der Folge pag. 238. und 41. verzeichnet stehen;

Und wer weiß, in welchen kurzen Jahren die Anzahl der Gerade-Stücken immer mehr erweitert und vergrößert werden mag? weilen die neuerliche Kunstreiche Zeiten es an Pug-Erfindungen nicht fehlen, und auch das Weibliche Geschlechte dabey ihren besten Witz anzuwenden sich nicht unbearbeitet lassen, um solche forthin mit in ihre Gerade-Gerechtfame zu ziehen; Es machen solche erweiterte Anforderungen wohl den Sachwaltern und Gerichts-Stühlen immer aufs neue zu schaffen; Doch! es heißt schon von Alters her:

Die Gerade macht viel ungerades,

*** 2

und

und damit man auch was gelehrtes noch aus den ältern Zeiten der Griechen und Römer mit zu Tage bringet, so vergönne man zu vernehmen, daß wie Jupiter auf den Prometheus, einen Sohn des Japetus und der Clymena, nicht wohl zu sprechen gewesen, und überhaupt seine Züchtigung allen Menschen einmahl empfinden lassen wollen, selbiger das Alter, die Kranckheiten, den Krieg und Streit, die Sorgen, die Rechts-Verdrehung, die Lästung, den Neid, mit einem Worte alle Laster und alles Unglück, das Er über den Erdboden zu verhängen gesonnen, zusammen in eine Büchse eingeschlossen, nach diesem aber einer Frauen, der Pandora, übergeben, von welcher zwar Prometheus solches Geschenk anzunehmen sich geweigert, Epimetheus aber, sein Bruder, durch die Schönheit der Pandora sich desto mehr verblendet, um selbige zu heyrathen, da dann, als Er kaum die Büchse aufgethan, alles Unglück hauffenweise heraus gefahren, und sich überall ausgebreitet;

Und dieses ist es, was der Verfasser zu einer fortgesetzten Erörterung obiger Rechts-Frage annoch beizubringen diensam erachtet; Es glaubet selbiger dadurch den in Frage genommenen Fall vollends erschöpft und von allen nur möglichen Zweifeln befreuet zu haben; Wer aber damit noch nicht zufrieden seyn will, der mag nach Utopia gehen, und sich Rathes erhohlen.



Mk: 1722

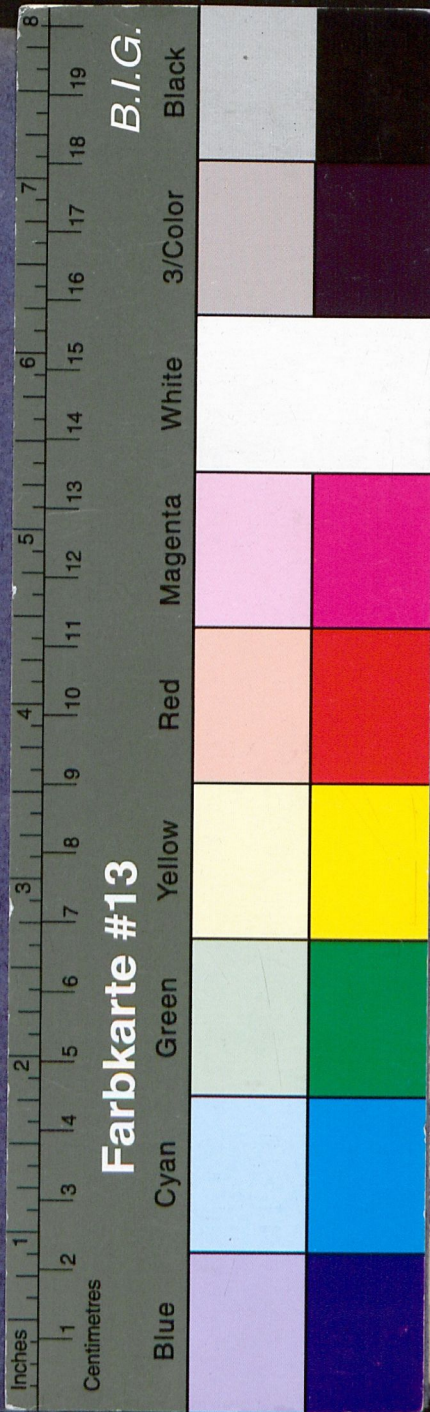
ULB Halle

3

006 762 263







7
Erörterung
einer

50a

Rechts- = Frage,

Ob, wann eine Gerade verkauft,
und dadurch in Erbe verwandelt, solche nach
Gelegenheit wieder zu Gerade gerechnet, und
der Eigenschaft eines Erbe entzogen
werden könne?

Joh. Ludw. Grev
v. Weller

entworfen

von

Modestino, Jcto.

Hi 1722

DESSEN,

gedruckt bey Heinrich Henbruch, Hochfürstl. Hof- und Regierungs-
Buchdrucker.

Im Jahr 1764.

25. 4. 06!